VERORDNUNG (EWG) Nr. 1248/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Beibehaltung gewisser, im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbarer Bestimmungen für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen, die 1969/1970 bei der Festlegung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grütze und Grieß, des Verfahrens und der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie der Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention zugrunde gelegt wurden, sind weiterhin gültig ; es ist daher angebracht, für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 die Bestimmungen beizuhalten, die 1969/1970 anwendbar waren.

Der Rat hat beschlossen, die im Wirtschaftsjahr 1970/1971 anwendbaren Getreidepreise auf dem Niveau der Preise des Wirtschaftsjahres 1969/1970 festzusetzen ; die abgeleiteten Preise für gewisse, von der Kommission zu bestimmende Handelsplätze sind eng mit den vom Rat festgesetzten Preisen verbunden ; aus diesen Gründen ist es daher zweckmäßig, die im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbaren abgeleiteten Preise im Wirtschaftsjahr 1970/1971 beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 werden die Bestimmungen der nachstehend genannten Verordnungen beibehalten :

— Verordnung (EWG) Nr. 1414/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 (3),

— Verordnung (EWG) Nr. 1415/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1683/69 (5),

— Verordnung (EWG) Nr. 1459/69 der Kommission vom 25. Juli 1969 zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grütze und Grieß für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 (6),

— Verordnung (EWG) Nr. 1533/69 der Kommission vom 31. Juli 1969 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 (7).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 28. 8. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 26. 7. 1969, S. 40.
(7) ABl. Nr. L 190 vom 2. 8. 1969, S. 1.